

Entschädigungs- und Spesenreglement der Gemeinde Glarus

(Erlassen vom Gemeinderat am 23. Dezember 2010, Stand 23. März 2012)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsatz.....	2
Art. 2 Verantwortlichkeiten	2
Art. 3 Berechtigte	2
Art. 4 Spesenarten	3
Art. 4.1 Allgemeine Repräsentationsspesen.....	3
Art. 4.2 Verpflegungspauschale	3
Art. 4.3 Reise- und Autoentschädigung	4
Art. 4.4 Übernachtung	4
Art. 4.5 Natelentschädigung	4
Art. 4.6 Spezielle Regelungen für Werkhof- und Forstarbeiter	4
Art. 5 Arbeiten mit besonderer Überwindung	5
Art. 6 Abgabe von Reka Schecks	5
Art. 7 Abrechnung/Auszahlung der effektiven Spesen (Spesenrechnung)	5
Art. 8 Gültigkeit	5
Art. 9 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus erlässt dieses Reglement¹, gestützt auf die Besoldungsverordnung, Art. 13, Abs 3.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Glarus erwartet von ihren Mitarbeitern, dass sie unternehmerisch denken und selbstverantwortlich die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen halten.

² Bei dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Entschädigung der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Haupt- oder Abteilungsleiter und müssen nachgewiesen werden.

² Eine Vergütung kann nur geltend gemacht werden, wenn Kosten angefallen sind und die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

³ Aus Gründen der Praktikabilität und des administrativen Aufwandes können gewisse Kosten pauschal vergütet werden.

Art. 3 Berechtigte

¹ Alle Mitarbeiter haben Anspruch auf Entschädigung der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter. Allgemeine Bestimmungen

² Eine Ausnahme bilden Spesen im Zusammenhang mit internen und externen Aus- und Weiterbildungen. In diesen Fällen kommt das Reglement für Aus- und Weiterbildung zur Anwendung.

Art. 4 Spesenarten

Art. 4a Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen²

- ¹ Kommissionsmitglieder sowie Projektgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder mit Jahreslohn von der Gemeinde, welche innerhalb ihrer beruflichen Funktion in einer Kommission, Projekt- oder Arbeitsgruppe mitwirken, erhalten keine Sitzungsgelder.
- ² Kommissionsmitglieder sowie Projektgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder mit Jahreslohn von der Gemeinde, welche ausserhalb ihrer beruflichen Funktion in einer Kommission, Projekt- oder Arbeitsgruppe mitwirken erhalten ein Sitzungsgeld gemäss den Bestimmungen von Art. 12 der Besoldungsverordnung. Ausgenommen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 26 der Personalverordnung Mitarbeitende ab Lohnband 12.
- ³ Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, die Sitzungsgelder beziehen, sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen und von den Hauptabteilungen und Fachstellen entsprechend zu budgetieren.
- ⁴ Die Geschäftsleitung kann in Ausnahmefällen beschliessen, dass Gemeindeangestellte für bestimmte, klar definierte Arbeiten anstelle von Lohn oder Freizeit mit Sitzungsgeldern entschädigt werden.

Art. 4.1 Allgemeine Repräsentationsspesen

- ¹ Die Spesenentschädigungen für das Gemeindepräsidium sind in Art. 9 der Besoldungsverordnung geregelt.
- ² Für jedes Mitglied des Gemeinderates und der Geschäftsleitung werden auf Nachweis Repräsentationsspesen bis zur Höhe von Fr. 2000.- pro Jahr erstattet.

Art. 4.2 Verpflegungspauschale

Für jedes aus dienstlichen Gründen auswärts eingenommene Mittag- oder Nachtessen kann eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.- geltend gemacht werden.

² Der Art. 4a wurde per Gemeinderatsbeschluss (Nr. 46) vom 29. März 2012 ergänzt.

Art. 4.3 Reise- und Autoentschädigung

- ¹ Grundsätzlich wird bei Reisespesen der Weg vom vertraglich vereinbarten Arbeitsort zum auswärtigen Arbeitsort in Form von SBB Fahrspesen 2. Klasse Halbtax vergütet. Dies gilt auch für Inhaber von Generalabos.
- ² Ist die Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr umständlich, nicht wirtschaftlich oder reisen mehrere Personen zusammen, werden bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
- ³ Mitarbeiter, welche für die Aufgabenerfüllung ihren privaten PW einsetzen müssen, werden dafür mit einer Vergütung pro gefahrenen Kilometer entschädigt. Entschädigt wird die Beanspruchung des Fahrzeuges entsprechend der folgenden Abstufung:
- Fr. 0.70 pro km bei Fahrten auf dem normalen Strassennetz (Autobahn, Talgebiet).
 - Fr. 1.00 pro km bei Fahrten auf Bergstrassen ohne Allradfahrzeug.
 - Fr. 1.50 pro km bei Fahrten wo Allradfahrzeuge zwingend nötig sind.
- ⁴ Die Geschäftsleitungsmitglieder bestimmen, welchen Funktionsträgern eine monatliche Pauschale von bis zu Fr. 250.- für die dienstliche Benützung des privaten Personenwagens vergütet wird. In diesem Falle werden keine Kilometerentschädigungen entschädigt.
- ⁵ Bei Benützung des privaten Motorfahrzeugs für berufliche Fahrten besteht eine Dienstfahrtenkasko.

Art. 4.4 Übernachtung

Für Übernachtungen aus dienstlichen Gründen, inklusive Morgenessen werden die effektiven Kosten bis max. Fr. 100.- pro Übernachtung vergütet.

Art. 4.5 Natelentschädigung

Die Geschäftsleitung legt fest, welchen Funktionsträgern von der Gemeinde ein Natel zur Verfügung gestellt wird. Diese Geräte samt Zubehör gehören der Gemeinde/Glarus Hoch3. Die Grundgebühr und die Betriebskosten für die dienstlich geführten Gespräche gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Art. 4.6 Spezielle Regelungen³

4.6.1 Verpflegungszulage für Werkhof- und Forstarbeiter

- ¹ Die Verpflegungszulage entschädigt den Mitarbeiter für die auswärtige Verpflegung, sofern er nicht innerhalb von 10 Min. pro Weg zum Werkhof zurückkehren kann.
- ² Sie dient als Ausgleich für die dem Arbeitgeber durch die Fahrtzeit zurück zum Werkhof anfallenden Kosten.
- ³ Pro Hauptmahlzeit welche auf dem Einsatzort und nicht im Werkhof eingenommen wird, hat der Arbeitnehmer Anrecht auf eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 15.-.

³ Art. 4.6 wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss (Nr. 45) vom 29. März 2012 revidiert.

4.6.2. Kleiderentschädigung

Die Hauptabteilung Werkhof / Forst sowie Bau und Umwelt regeln die Kleiderentschädigung mittels separaten Vereinbarungen im Zusammenhang mit ihren Branchenlösungen.

4.6.3. Mobiltelefonentschädigung

Die Geschäftsleitungsmitglieder können Mitarbeitenden, welche das private Natel beruflich nutzen müssen, eine monatliche Pauschale von Fr. 20.- bis 40.- gewähren.

Art. 5 Arbeiten mit besonderer Überwindung

Für Arbeiten welche eine besondere Überwindung voraussetzen kann der Hauptabteilungsleiter eine Inkonvenienzentschädigung von Fr. 40.- pro Stunde gewähren.

Art. 6 Abgabe von Reka Schecks

Die Gemeindeangestellten mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% haben einmal pro Jahr Anspruch auf den Bezug von durch die Gemeinde mit 100 Franken vergünstigten Reka-Checks (Nominalwert Fr. 500.-, Preis für Mitarbeitende Fr. 400.-). Ein- und Austritte haben auf die Bezugs- limite keinen Einfluss, die Bezugsberechtigung ist nicht übertragbar.

Art. 7 Abrechnung/Auszahlung der effektiven Spesen (Spesenrechnung)

Die vom zuständigen Haupt- oder Abteilungsleiter visierten Spesenrechnungen sind vierteljährlich auf einem besonderen Formular der Personalabteilung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt mit dem nächstmöglichen Lohnlauf auf das Bank- oder Postcheckkonto des Mitarbeiters.

Art. 8 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wird der Steuerverwaltung des Kantons Glarus zur Genehmigung unterbreitet. Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Gemeinde Glarus auf die betragsmässige Bescheinigung der abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Glarus vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Für Lehrpersonen tritt dieses Reglement auf den 1. August 2011 in Kraft

³ Der Gemeinderat kann Teile dieses Reglements, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Genehmigt von der Steuerverwaltung des Kantons Glarus am 7. Januar 2011